

Transparenzbericht zum 31. Dezember 2019

Langenberger GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ansbach



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse
3. Leitungsstruktur
4. Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems
5. Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO
6. Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse
7. Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder
8. Finanzinformationen
9. Erklärungen zum Qualitätssicherungssystem, zur Unabhängigkeit und zur Fortbildungsverpflichtung

Verwendete Abkürzungen

Abs. = Absatz

BS = Berufssatzung

bzw. = beziehungsweise

EU-VO = Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.05.2014, S. 77)

GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG = GmbH-Gesetz

HGB = Handelsgesetzbuch

IDW = Institut der Wirtschaftsprüfer

i.V.m. = in Verbindung mit

mbH = mit beschränkter Haftung

T€ = Tausend Euro

z.B. = zum Beispiel

1 Vorwort

Nach Artikel 13 der EU-VO sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Abschlussprüfungen durchführen, verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf der Webseite des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft zu veröffentlichen. Die Langenberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führt Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durch.

2 Rechtsform, Eigentumsverhältnisse und Leitungsstruktur

Gründung

Am 7. Juni 2010

Sitz

Ansbach

Gesellschaftsvertrag

Vom 7. Juni 2010

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gemäß § 2 i. V. m. § 43a Abs. 4 WPO. Die Langenberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ausschließlich in Deutschland tätig.

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00.

Gesellschafter

- Dipl.-Betriebswirt (BA) WP/StB Stefan Langenberger, EUR 25.000,00 (100,00%)

Leistungsstruktur

Die Leistungsstruktur der Langenberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergibt sich aus dem GmbHG und dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Herr Dipl.-Betriebswirt (BA) WP/StB Stefan Langenberger ist für die Qualitätssicherung verantwortlich.

Die Geschäftsführung der Langenberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- Dipl.-Betriebswirt (BA). WP/StB Stefan Langenberger

Die Langenberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist kein Mitglied eines Netzwerks.

Verbund mit anderen Praxen:

Kooperationsvertrag zwischen der Langenberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ansbach und der

- Lachmann & Langenberger Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., Fürth sowie der
- Köhnlein & Langenberger Steuerberatungsgesellschaft m.b.H., Nürnberg

3 Beschreibung des internen Qualitätssicherungssystems

3.1 Vorbemerkung

Die Regelungen des Qualitätssicherungssystems sind in einem Organisationshandbuch dokumentiert, welches regelmäßig aktualisiert wird. Das Organisationshandbuch beschreibt die einzelnen zu beachtenden Regelungen gemäß § 55b WPO. Hinsichtlich der Prüfungsplanung und der Prüfungsdurchführung kommen die entsprechenden Checklisten des IDW auf der Grundlage des IDW-Praxishandbuchs zur Qualitätssicherung zur Anwendung. Bei der Prüfung der einzelnen Positionen der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie den prozess- bzw. systembezogenen Prüfungshandlungen werden sowohl selbst entwickelte Prüfungsprogramme als auch Checklisten des IDW verwendet. Für die Berichterstattung stehen Musterberichte zur Verfügung.

3.2 Beschreibung der allgemeinen Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Praxis

Das Organisationshandbuch erläutert die gesetzlichen und satzungsmäßigen Berufspflichten sowie die von der Wirtschaftsprüferpraxis unter Beachtung der berufsständischen Vorgaben entwickelten Regelungen zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften. Alle Mitarbeiter werden über die Änderungen informiert.

Das Qualitätssicherungshandbuch steht den Mitarbeitern in physischer und elektronischer Form zur Verfügung.

3.2.1 Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Das Qualitätssicherungshandbuch enthält ausführliche Erläuterungen zu den Berufspflichten:

- Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- Gewissenhaftigkeit,
- Verschwiegenheit,
- Eigenverantwortlichkeit,
- Berufswürdiges Verhalten.

Es liegen klare Regelungen zu diesen Punkten vor, die die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften wiedergeben. Verantwortlich für die Überwachung dieser Regelungen ist die Geschäftsleitung. Die Mitarbeiter werden über die Berufsgrundsätze unterrichtet und zur Einhaltung der Berufsgrundsätze verpflichtet. Alle Mitarbeiter oder freie Mitarbeiter haben bei Dienstantritt die entsprechende Erklärung zur Verschwiegenheit sowie eine Verpflichtungserklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit abzugeben.

Darüber hinaus hat jedes Mitglied des Prüfungsteams im Rahmen der Prüfungsplanung jährlich für den jeweils durchzuführenden Auftrag eine Unabhängigkeitserklärung zu unterzeichnen. Die Mitarbeiter werden über die Grundsätze hinsichtlich Unabhängigkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit mit der Aufforderung, in Konfliktfällen unverzüglich die Praxisleitung hierüber zu benachrichtigen, unterrichtet. Zudem findet jährlich eine diesbezügliche Mitarbeiterunterweisung statt.

3.2.2 Grundsätze der internen Rotation

Die Anforderungen gemäß HGB i.V.m. der VO(EU) Nr. 53/2014 an die interne Rotation bei der Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (im Sinne des 319a Abs. 1 HGB) werden von der Langenberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beachtet. Die verantwortlichen Geschäftsführer beenden ihre Teilnahme an der Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse spätestens sieben Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung. Diese Frist gilt auch für den auftragsbegleitenden Qualitätssicherungsprüfer.

3.3 Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Prüfungsaufträgen

3.3.1 Annahme und Fortführung von Prüfungsaufträgen

Hinsichtlich der Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Prüfungsaufträgen sind insbesondere drei der Hauptkomponenten von Bedeutung:

- die Sicherstellung der Einhaltung der Berufspflichten, insbesondere des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- die Beurteilung der mit den Aufträgen verbundenen Risiken,
- ob die Prüfung in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht durchgeführt werden kann.

Zuständig für die Auftragsannahme und -fortführung ist der verantwortliche Wirtschaftsprüfer. Der Auftragsannahme geht eine schriftliche Auftragserteilung voraus. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung durch den Mandanten und der ordnungsgemäße Beschluss über die Auftragserteilung sind zu prüfen.

3.3.2 Vorzeitige Beendigung von Prüfungsaufträgen

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer entscheidet, welche Maßnahmen vorzunehmen sind, wenn die Niederlegung des Mandats erwogen wird:

- Erörterung des Sachverhalts und möglicher Handlungsalternativen mit dem Mandanten,
- Prüfung, ob eine rechtliche Pflicht zur Fortführung des Auftrags besteht,
- Dokumentation der bedeutsamen Aspekte der vorgenommenen Konsultationen und der Gründe für die Entscheidung,
- gegebenenfalls Berichterstattung über die Mandatsniederlegung, wenn eine gesetzliche Pflicht besteht (z.B. gegenüber einer Behörde).

3.4 Fortbildung der Berufsträger und Mitarbeiterentwicklung

3.4.1 Einstellung von fachlichen Mitarbeitern

Der Personalbedarf ist an der Gesamtplanung aller Aufträge der Praxis auszurichten. Bei der Einstellung von Mitarbeitern ist die persönliche und fachliche Eignung der Bewerber zu prüfen.

3.4.2 Mitarbeiterbeurteilungen

Die Beurteilung der Mitarbeiter wird von dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer vorgenommen.

3.4.3 Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter

Die in der Wirtschaftsprüferpraxis eingeführten Regelungen zur Aus- und Fortbildung sind in dem Qualitätssicherungshandbuch festgelegt. Zur Fortbildung gehören:

- Besuch von Veranstaltungen des IDW, der WPK, LSWB, DATEV, von Hochschulen oder von Anbietern vergleichbarer Qualifikation,
- Teilnahme an Diskussionsgruppen,
- Schulung in Spezialgebieten,
- Gleichwertige Fortbildungsmaßnahmen in der Kanzlei und bei Kooperationspartnern.

Die Fortbildung soll ca. 40 Stunden im Jahr betragen. Gemäß § 5 Abs. 5 Berufssatzung müssen 20 Stunden auf Fachveranstaltungen nach § 5 Abs. 2 Berufssatzung entfallen.

3.4.4 Organisation der Fachinformation

Die Mitarbeiter haben Zugang zu allen Vorschriften, Rechtsprechung, Schriften sowie zu sämtlichen Datenbanken.

3.5 Gesamtplanung aller Prüfungen

Die Gesamtplanung erfolgt unter Einbeziehung der in der Langenberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abzuwickelnden Einzelaufträge. Bei den Einzelplanungen sollen sowohl Zeitbedarf, als auch der quantitative und der qualitative Personalbedarf berücksichtigt werden.

3.6 Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Die Mitarbeiter sind gehalten, Vorwürfe oder Beschwerden im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Berufsausübung, einschließlich der internen Qualitätssicherung der WP-Praxis, unverzüglich der Geschäftsleitung mitzuteilen. Dies gilt auch für Beschwerden und Vorwürfe von Mandanten oder Dritten.

Beschwerden von Mitarbeitern können der Praxisleitung ohne Besorgnis von persönlichen Nachteilen zur Kenntnis gebracht werden. Die Praxisleitung hat den Sachverhalt zu prüfen und festzustellen, ob die Beschwerden oder Vorwürfe berechtigt sind. Sind die Beschwerden oder Vorwürfe begründet, so hat die Praxisleitung unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die die Beseitigung festgestellter Mängel und die Verbesserung bzw. Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems bewirken.

3.7 Regelungen zur Durchführung von Prüfungen

Verantwortlich für die Auftragsdurchführung ist der jeweils verantwortliche Wirtschaftsprüfer. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer wird dem Mandanten bereits im Auftragsbestätigungsschreiben kommuniziert. Außerdem ist der verantwortliche Wirtschaftsprüfer den Mitgliedern des Prüfungsteams mitzuteilen. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat bei der Auswahl des Prüfungsteams die jeweilige für den individuellen Auftrag benötigte Qualifikation der Fachmitarbeiter zu berücksichtigen. Außerdem hat er im Rahmen der Auftragsabwicklung sicherzustellen, dass die für den jeweiligen Auftrag abzugebende Unabhängigkeitserklärung von allen Mitgliedern des Prüfungsteams beachtet wird.

Die Einhaltung von Gesetzen und fachlichen Regeln wird insbesondere durch die bereits beschriebenen qualitätssichernden Maßnahmen erreicht. Dazu gehören die Aktualisierung des Organisationshandbuchs einschließlich der Arbeitshilfen und Checklisten, der Zugang zu Fachinformationen, die Regelungen zur Aus- und Fortbildung und die Anleitung des Prüfungsteams.

Daneben spielen die unten beschriebene laufende Überwachung der Auftragsabwicklung sowie die abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse eine wichtige Rolle. Gemäß § 51b Abs. 5 WPO ist eine Prüfungsakte für nach § 316 HGB vorzunehmende Abschlussprüfungen anzulegen. Diese ist spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks zu schließen. Zu dokumentieren ist auch in der Prüfungsakte:

- ob die Anforderungen hinsichtlich der Unabhängigkeit erfüllt sind,
- der Personal und Sacheinsatz,
- der Einsatz externer Sachverständiger,
- die sonstigen unter § 51b Abs. 5 WPO aufgeführten Erfordernisse.

3.7.1 Prüfungsplanung

Im Rahmen der sachlichen Prüfungsplanung ist eine risikoorientierte Prüfungsstrategie und ein darauf aufbauendes Prüfungsprogramm zu entwickeln. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat sich davon zu überzeugen, dass die vorgesehenen Mitarbeiter über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten sowie zeitliche Ressourcen verfügen. Entsprechend § 61 BS WP/vBP hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer sicherzustellen, dass mit den Mandanten keine Vergütungsvereinbarungen geschlossen werden, die vom Ergebnis der Abschlussprüfung oder der Erbringung zusätzlicher Nichtprüfungsleistungen abhängig sind.

3.7.2 Überwachung der Auftragsabwicklung

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer überwacht während einer laufenden Prüfung den Fortgang der Arbeiten und erörtert dabei Zwischenergebnisse wie auch wesentliche Feststellungen mit dem Prüfungsteam. Weiterhin entscheidet er über fachliche Zweifelsfragen.

3.7.3 Beurteilung der Arbeitsergebnisse (abschließende Durchsicht)

Rechtzeitig vor Beendigung des Auftrags und der Auslieferung der Berichterstattung ist eine Beurteilung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer durchzuführen und zu dokumentieren.

3.7.4 Konsultation

Eine Konsultation hat zu erfolgen, wenn es im Interesse der Qualitätssicherung erforderlich ist. Vor Einholung von fachlichem Rat sind zunächst die vorhandenen Recherchemöglichkeiten (z.B. Fachbibliothek, Internet, Datenbanken) zu nutzen. Über die Einholung von fachlichem Rat außerhalb des Prüfungsteams entscheidet der verantwortliche Wirtschaftsprüfer.

Sofern eine wesentliche Konsultation stattgefunden hat, ist eine Dokumentation des Sachverhalts und des Ergebnisses einschließlich des Namens des Konsultierten sowie ob und wie eine Umsetzung erfolgt ist vorzunehmen.

3.7.5 Berichtskritik

Gegenstand der Berichtskritik ist die Überprüfung des Prüfungsberichts vor seiner Auslieferung im Hinblick auf die Einhaltung der fachlichen Regeln. Die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen sind auf Schlüssigkeit zu prüfen. Je nach Größe, Branche und Komplexität des Prüfungsauftrags entscheidet der verantwortliche Wirtschaftsprüfer, ob eine Berichtskritik vorzunehmen ist. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer entscheidet, welcher Wirtschaftsprüfer/ Mitarbeiter mit der Berichtskritik beauftragt wird. Die persönliche Eignung setzt ein hinreichendes Maß an Berufserfahrung und Objektivität bezüglich des zu beurteilenden Gegenstands voraus. Die Berichtskritik soll nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht selbst mitgewirkt haben und die an der Durchführung der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren (§ 48 Abs. 2 Satz 2 Berufssatzung).

3.7.6 Auftragsbegleitende Qualitätssicherung

Gegenstand einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung ist die Beurteilung, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gesetzliche und fachliche Regeln nicht beachtet und wesentliche Sachverhalte nicht angemessen behandelt wurden (§ 48 Abs. 3 BS WP/vBP). Bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319 a Abs. 1 Satz 1 HGB ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung stets durchzuführen. Bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ist gemäß § 48 Abs. 1 BS WP/vBP ausgehend von dem Risiko des Mandanten zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung stattzufinden hat.

Kriterien für eine Einbeziehung von Aufträgen in die auftragsbegleitende Qualitätssicherung können sein:

- Relevanz für die Öffentlichkeit,
- besondere Umstände oder Risiken, die mit der Prüfung verbunden sind.

3.7.7 Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Tritt bei der Durchführung von Prüfungen eine für das Prüfungsergebnis bedeutsame Zweifelsfrage oder auch Meinungsverschiedenheit auf, so ist diese möglichst frühzeitig an den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer heranzutragen. Dieser entscheidet, ob diese intern (Literatur) geklärt werden kann oder extern mit anderen Berufskollegen zu erörtern ist (Konsultation). Sollte eine Klärung nicht erreicht werden können, ist für fachliche Fragen das IDW und für berufsrechtliche Fragen die WPK heranzuziehen.

3.7.8 Auslagerung wesentlicher Prüfungstätigkeiten

Bei dem Einsatz von freien Mitarbeitern gelten die gleichen beruflichen Qualifikationsvoraussetzungen. Die freien Mitarbeiter haben analog zu den festangestellten Mitarbeitern alle relevanten Regelungen des Qualitätssicherungssystems der Praxis zu beachten.

3.8 Regelungen zur Nachschau

Die Verantwortung für die Nachschau liegt bei der Praxisleitung. Die im Rahmen der Nachschau mit der Durchführung einer Auftragsprüfung betrauten Wirtschaftsprüfer dürfen weder an der Auftragsdurchführung noch an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beteiligt sein. Eine jährliche Bewertung bzw. Nachschau hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems erfolgt für:

- Abwicklung von Abschlussprüfungen,
- Fortbildung,
- Anleitung und Überwachung von Mitarbeitern,
- Führung der Handakten.

In einem Dreijahreszyklus hat die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit zur Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB zu erfolgen.

4 Teilnahmebescheinigung an der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO

Neben den internen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen jährlicher Nachschauen unterliegt unser Qualitätssicherungssystem einer nach § 57a (1) WPO vorgeschriebenen externen Qualitätskontrolle. Die Langenberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde mit Schreiben vom 3. April 2017 als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer nach § 38 Nr. 2f WPO eingetragen. Der letzte Qualitätskontrollbericht datiert vom 29. März 2019.

5 Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse

Gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen im Sinne von § 319a HGB wurden im Geschäftsjahr 2019 bei folgenden Unternehmen durchgeführt:

- Süddeutsche Allgemeine Versicherung a.G., Fellbach

6 Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder

Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine angemessene fixe Tätigkeitsvergütung. Darüber hinaus erhält der Geschäftsführer im Falle eines positiven Jahresergebnisses der Gesellschaft eine angemessene Tantieme.

7 Finanzinformationen

Im Kalenderjahr 2019 realisierte die Langenberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Einnahmen aus der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse in Höhe von EUR 12.600,00. Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden, wurden nicht erzielt.

8 Erklärungen zum Qualitätssicherungssystem, zur Unabhängigkeit und zur Fortbildungsverpflichtung

- Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. d VO (EU) Nr. 537/2014:
„Die Geschäftsführung erklärt, dass das interne Qualitätssicherungssystem der Langenberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wirksam ist.“
- Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. g VO (EU) Nr. 537/2014:
„Die Geschäftsführung erklärt, dass die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit Bestandteil des Qualitätssicherungssystems der Langenberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind und eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.“
- Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. h VO (EU) Nr. 537/2014:
„Die Geschäftsführung erklärt, dass die Berufsangehörigen der Langenberger GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Erfüllung der Fortbildungspflichten angehalten worden sind.“

Ansbach, den 31. März 2020

Langenberger GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Betriebswirt (BA) Stefan Langenberger
Wirtschaftsprüfer - Steuerberater